

Internatsordnung

**der Beruflichen Schule zur Integration
schulpflichtiger Jugendlicher Malchow**

Folgende Regelungen sind die Grundlage für den Aufenthalt im Internat. Sie basieren auf den gesetzlichen Vorschriften aus dem BGB (Zivilrechtliche Vorschriften), dem StGB (Strafrechtliche Vorschriften) und dem KJHG (Kinder- und Jugendhilferechtliche Vorschriften) und werden mit dem Einzug ausdrücklich anerkannt.

I. Regelungen zu Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Internatsbereich

1. Die Zimmer und alle gemeinschaftlich genutzten Räume und Gegenstände sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. In den Schul- und Internatsgebäuden und auf den Außenanlagen sowie in den angrenzenden Wäldern ist jede Sachbeschädigung und Verschmutzung (wie zum Beispiel durch Gewaltanwendung, Rauchen, Wegwerfen von Getränkedosen und -flaschen, Zigarettenkippen usw.) verboten. Sachbeschädigungen und Verunreinigungen müssen von den Verursachern selbst beseitigt oder finanziell entschädigt werden.
2. Für die tägliche Ordnung, Instandhaltung und Reinigung ihrer Zimmer sind die Schüler selbst verantwortlich. Die in den Zimmern vorhandenen Abfallbehälter sind täglich zu leeren. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht selbstständig entfernt oder ausgetauscht werden. Die Zimmerschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und müssen zum Schuljahresende bzw. bei vorzeitigem Verlassen der Schule beim diensthabenden Erzieher oder bei der Erzieherin abgegeben werden.
3. Besondere Vorkommnisse, z. B. Unfälle, Verlust von Geld und persönlichen Gegenständen, Beschädigungen und Verschmutzungen von Einrichtungen sind umgehend anzuzeigen. Wertgegenstände und Dokumente können zur Verwahrung im Sekretariat oder beim diensthabenden Erzieher abgegeben werden.
4. Private Wasserkocher mit Abschaltautomatik, Haartrockner, Rasierapparate und Radiogeräte dürfen genutzt werden. Diese Geräte müssen den Sicherheitsbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen (VDE/TÜV). Radios dürfen nur mit Zustimmung der Mitbewohner eingeschaltet werden und sind auf Zimmerlautstärke zu halten. Beim Verlassen der Räume ist durch die Zimmerbewohner sicher zu stellen, dass alle elektrischen Geräte und die Beleuchtung ausgeschaltet sind, die Heizung auf Stufe 3 geregelt ist und die Fenster geschlossen werden.
5. Schuleigenes Geschirr darf *nicht* in die Zimmer mitgenommen werden. Aus hygienischen Gründen ist es untersagt, Speisen in die Zimmer mitzunehmen bzw. dort zu lagern.
6. Schülereigene Kraftfahrzeuge müssen auf dem Parkplatz neben der Sporthalle abgestellt werden. Die Schule übernimmt *keine* Haftung. Das Befahren des Schulgeländes ist nicht gestattet.
7. Schule und Internat sind mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen führen zu disziplinarischen Konsequenzen. Jeder Missbrauch wird strafrechtlich verfolgt. (siehe Durchführungsbestimmungen)
8. Über das Verhalten bei Notfällen wird jeder Schüler bei seiner Aufnahme in die Schule und in das Internat belehrt. Warnsignale und Verhaltensvorschriften müssen unbedingt beachtet werden.
9. Im gesamten Internats- und Unterrichtsbereich und auf dem Schulgelände ist das Rauchen nicht erlaubt.
10. Der Umgang mit offenem Feuer (z. B. brennende Kerzen) in den Internatszimmern ist ausdrücklich verboten.

11. Waffen aller Art sind verboten.

12. Der Konsum von Drogen und Alkohol ist verboten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, das heißt Jugendlichen unter 16 Jahren sind der Konsum von Alkohol und das Rauchen untersagt. (siehe Durchführungsbestimmungen)

II. Regelungen zum Tagesablauf

1. Die Zimmer sind tagsüber nach Verlassen verschlossen zu halten, da bei Diebstahl keine Haftung durch die Schule übernommen wird. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des folgenden Tages sind die Zimmer aus Sicherheitsgründen offen zu halten. Der Einbau anderer Schlösser oder Schließeinrichtungen ist untersagt.

2. Die Schüler haben sich beim Verlassen des Schul- und Internatsgrundstückes beim diensthabenden Erzieher oder bei der Erzieherin abzumelden und bei der Rückkehr wieder anzumelden. Minderjährige dürfen das Schul- und Internatsgelände nur verlassen, wenn sie eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorlegen.

3. Vor den Unterrichtstagen (in der Regel Sonntag- bis Donnerstagabend) ist ab 22.00 Uhr Nachtruhe.

Nachtruhe heißt:

- Für Jugendliche unter 18 Jahren beginnt die Schlafenszeit.
- In allen Häusern des Internats und auf dem Gelände herrscht absolute Ruhe.
- Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Ausgang in der Freizeit nur bis 21.45 Uhr gestattet. Volljährige Schüler können Nachturlaub erhalten. Er gilt von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr des folgenden Tages und ist beim diensthabenden Erzieher bis 20.00 Uhr zu beantragen. Das Internat ist an allen Tagen ab 23.00 Uhr, außer am Donnerstag ab 24.00 Uhr, geschlossen.

4. Der Aufenthalt im Internat während der Unterrichtszeit ist nicht erlaubt. Ausnahmen: Teilungsunterricht.

5. Erkrankungen sind dem diensthabenden Erzieher oder der Erzieherin umgehend zu melden. Krankenscheine sind unverzüglich beim diensthabenden Erzieher abzugeben bzw. in den dafür vorgesehenen Kasten einzuwerfen. Erkrankungen, die zu Unterrichtsversäumnissen führen, sind bis 07.30 Uhr zu melden. Der Verbleib kranker Schüler im Internat ist *nicht* möglich.

6. Jungen dürfen sich in Mädchenzimmern und Mädchen in Jungenzimmern nur tagsüber bis 21.30 Uhr in der Freizeit aufhalten. Ein solcher Aufenthalt setzt jedoch das Einverständnis aller Zimmerbewohner voraus. Gemeinsame Aufenthaltsräume sind die Fernsehzimmer, der Speisesaal, der Club und weitere für Spiel und Sport zugelassene Räume.

7. Nutzen Schüler die PC-Räume, den Billardraum sowie die schuleigenen Fahrräder, müssen sich diese Schüler beim diensthabenden Erzieher melden. Die Schüler tragen sich in das betreffende Buch mit ihrem Namen, Datum und Uhrzeit ein.

Nach Beendigung der entsprechenden Tätigkeit melden sich die Schüler beim diensthabenden Erzieher ab und tragen sich mit der jeweiligen Uhrzeit aus dem betreffenden Buch aus.

Treten Beschädigungen auf, sind diese unverzüglich zu melden.

Dabei ist zu klären, ob diese Beschädigungen durch mutwilliges Zerstören aufgetreten sind, oder aber aufgrund von technischen Mängeln. Sind mutwillige Zerstörungen die Ursache, müssen die Schüler, die zu dieser Zeit im jeweiligen Raum waren bzw. die betreffenden Fahrräder benutzt haben, für die Reparatur aufkommen.

8. Besucher müssen sich beim diensthabenden Erzieher anmelden. Sie dürfen sich im Gelände und in den gemeinschaftlich genutzten Räumen aufhalten. Der Aufenthalt in den Zimmern ist nur Eltern und Geschwistern erlaubt. Die Besuchszeit endet um 21.00 Uhr. Eine Übernachtung im Internat ist *nicht* möglich.

9. An den Wochenenden sind die Schule und das Internat von freitags 12.00 Uhr bis sonntags 16.00 Uhr geschlossen.

Ein Aufenthalt in der Beruflichen Schule ist während dieser Zeit *nicht* möglich.

Das gilt auch für die Zeit der offiziellen Schulferien bzw. des Urlaubs.

Mit allen Bewohnern des Internates wird ein Nutzungsvertrag geschlossen, dessen Bestandteil ein Zimmerübergabeprotokoll ist.

Ausnahmen und Abweichungen von der vorliegenden Internatsordnung können von der Schulleiterin und dem stellvertretenden Schulleiter genehmigt werden.

Verstöße gegen diese Schul- und Internatsordnung werden geahndet.

Malchow, den 03.09.2007

A. Köhler
Schulleiterin

W. Horn
Stellv. Schulleiter

Durchführungsbestimmungen zur Internatsordnung

Punkt 7 – Internatsordnung

Ordnung, Sauberkeit sowie Zerstörungen auf den Fluren

1. Werden Gegenstände im Zimmer sowie auf dem Flur zerstört und der Name des betreffenden Schülers eindeutig festgestellt, muss dieser finanziell für den Schaden aufkommen.
2. Kann nicht festgestellt werden, welcher/welche Schüler den Schaden verursacht haben, können alle Schüler, die auf dem Flur wohnen, zu einer gemeinnützigen Tätigkeit herangezogen werden (Reparatur von Gegenständen, Säuberungen).
3. Verunreinigungen von Toiletten
Werden Toiletten in einem Zustand hinterlassen, dass es für die Reinigungskräfte unzumutbar ist, dort eine Säuberung vorzunehmen, haben die Schüler des betreffenden Flures die Aufgabe, die Toilette selbst zu reinigen. Das gilt auch für das Wegwerfen der Zigarettenkippen in die Toiletten.

Punkt 12 – Internatsordnung

I. Einnahme illegaler Drogen, Alkoholkonsum/-missbrauch

1. Die Sozialpädagogen beobachten und beurteilen Schülerinnen und Schüler mit:
 - häufigem Konsum von Alkohol,
 - übermäßigem Konsum von Alkohol,
 - Konsum von hochprozentigem Alkohol,
 - Konsum von illegalen Drogen.
2. Wenn Sozialpädagogen bei Schülern ein solches Verhalten feststellen, findet eine Beratung des Schulleiters mit dem Klassenlehrer und den Sozialpädagogen statt bzw. es tagt die Disziplinarkommission..
3. Die Schülerin oder der Schüler erhält einen strengen schriftlichen Verweis mit der Androhung des Ausschlusses aus der Schule und/oder dem Internat. Gleichzeitig ist zu überlegen, ob die Notwendigkeit besteht, dass der Schüler eine Suchtberatungsstelle aufsucht bzw. sich einer Therapie unterzieht.
4. Bei wiederholtem Konsum von Alkohol oder illegalen Drogen oder Nichteinhaltung der oben genannten Feststellungen zur Beratung und Therapie kommt es zum Ausschluss aus der Schule und/oder dem Internat.

II. Beschlagnahme von Alkohol/Trunkenheit während des Internatswochenendes

1. Werden alkoholische Getränke, insbesondere hochprozentiger Alkohol, bei unseren Schülern vorgefunden, werden diese Getränke eingezogen.
Bei geschlossenen Flaschen gilt folgende Regelung:
 - Minderjährige
Die Eltern haben die Möglichkeit, den hochprozentigen Alkohol in Empfang zu nehmen.

- Schüler über 18 Jahre erhalten den Alkohol zum Schuljahresende zurück, wenn keine weiteren Vorkommnisse aufgetreten sind.
- Im akuten Fall kann der Schüler durch einen Pädagogen nach Hause gebracht werden. Die Kosten für den Transport sowie den Ausfall der Arbeitszeit des Pädagogen trägt der Schüler bzw. die Eltern des Schülers.

III. Illegale Drogen

Wer bei der Einnahme illegaler Drogen anwesend ist, wird behandelt wie ein Schüler, der tatsächlich Drogen konsumiert hat.

Gleiches gilt für den Fall, dass in unmittelbarer Umgebung dieser Schüler ein Beweisstück für die Einnahme illegaler Drogen sichergestellt wird.